



Konzessionsvertrag Tabakfachgeschäft zu Schulungszwecken (Schulungstrafik)

1. Vorbemerkung

Lesen Sie bitte als erstes das Dokument „Informationsschreiben“ durch.

Zur Vermeidung juristischer Unklarheiten verwendet dieser Konzessionsvertrag immer die jeweiligen generischen Formen von Personenbezeichnungen (der Bieter, die Person, das Mitglied, ...).

2. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind

einerseits die **Monopolverwaltung GmbH** (kurz „MVG“), als Auftraggeber,

sowie

andererseits der im Vergabeverfahren ermittelte Unternehmer, als Auftragnehmer (kurz „Trafikant“).

3. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die selbständige Führung eines Tabakfachgeschäftes (kurz „Trafik“) als Dienstleistungskonzession nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Vorgaben des Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG), BGBl. Nr. 830/1995 idF BGBl. Nr. 44/1996 (DFB), in der jeweils geltenden Fassung.

4. Vertragsbestandteile

Der Dienstleistungskonzessionsvertrag zum Betrieb eines Tabakfachgeschäftes (kurz „Konzessionsvertrag“) besteht aus den nachstehenden Bestandteilen, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden und nach Maßgabe folgender Reihenfolge gültig sind:



1. diesem **Konzessionsvertrag Tabakfachgeschäft zu Schulungszwecken**
2. dem unterfertigten **Angebotsblatt** des Trafikanten,
3. dem mit dem Angebot vorgelegten **Umsetzungskonzept** des Trafikanten
4. dem **TabMG**,
5. der **Mindestverkaufs- und Rahmenzeitregelung** für das gegenständliche Bundesland, sowie
6. der aktuellen **Entgeltordnung der MVG** gem. § 16 TabMG.

5. Einrichtung der Trafik

Der Trafikant hat an dem angebotenen Standort für ein Geschäftslokal zu sorgen, das für den Betrieb eines Tabakfachgeschäftes geeignet ist. Dafür sind die notwendigen Verträge mit dem Eigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten vom Trafikanten selbständig abzuschließen und insbesondere auch die notwendige Geschäftseinrichtung und das Inventar zu besorgen.

Der Abschluss der Einrichtung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Betriebsbeginn der MVG zu melden.

Grundsätzlich ist der Betrieb der Trafik an dem im Angebotsblatt genannten geplanten Betriebsbeginn zu starten. Sofern zwischen dem Zuschlag dieses Konzessionsvertrages und dem geplanten Betriebsbeginn weniger als 8 volle Monate verbleiben, ist der Trafikant berechtigt, bis 14 Tage vor dem geplanten Betriebsbeginn den Start entsprechend zu verschieben. In diesem Fall gilt der vom Trafikanten gewählte neue Stichtag als geplanter Betriebsbeginn. Dieser Tag darf jedenfalls nicht später als 8 Monate nach dem Zuschlag angesetzt werden.

Ansonsten ist eine Abweichung vom geplanten Betriebsbeginn grundsätzlich nicht vorgesehen, kann aber im Einvernehmen zwischen dem Trafikanten und der MVG vereinbart werden.

Der Abschluss dieses Konzessionsvertrages begründet gemäß § 2 des Wirtschaftskammergesetzes 1998, BGBl I 103/1998 in der jeweils gültigen Fassung, die Zugehörigkeit zum örtlich zuständigen Landesgremium der Tabaktrafikanten.

6. Betrieb der Trafik

Der Trafikant verpflichtet sich, für die Dauer des Konzessionsvertrages den Verkauf von Tabakerzeugnissen an dem im Angebotsblatt festgelegten Standort, sowie verschiedene Schulungsaufgaben zu übernehmen.

Das Recht und die Pflicht zum Betrieb der Trafik beginnen erst mit Erreichen des geplanten Betriebsbeginns. Davor ist ein Betrieb der Trafik aufgrund dieses Konzessionsvertrages nicht möglich.



Tabakerzeugnisse dürfen ausschließlich von **Großhändlern** gem. § 6 Abs. 1 TabMG bezogen werden. Gelangen dem Trafikanten Fälle von unbefugtem Tabakwarenverkauf zur Kenntnis, hat er dies der Monopolverwaltung unverzüglich zu melden.

Die Meldung an die Tabakwarengroßhändler durch die MVG gem. § 15 TabMG erfolgt spätestens 7 Tage vor dem geplanten Betriebsbeginn, sofern alle vertraglichen Bedingungen erfüllt sind.

6.1. Schulungstätigkeiten

Der Trafikant hat die Schulungstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungstage gemäß Punkt 7.1 und der Schnuppertage gemäß Punkt 8.1 durchzuführen. Die angebotenen Inhalte und Maßnahmen des Schulungskonzeptes sind dabei als Mindeststandard einzuhalten.

Die Zuteilung von Teilnehmern der Trafikakademie erfolgt durch die MVG entsprechend dem im Angebotsblatt genannten Einzugsgebiet, wobei Teilnehmer, mit denen bereits ein Konzessionsvertrag abgeschlossen wurde, nach dem Standort dieser Trafik zugeteilt werden, andere Teilnehmer nach ihrer Wohnadresse. Der Trafikant ist nur dann berechtigt, eine Zuteilung abzulehnen, wenn das maximale Pflichtkontingent gemäß Angebotsblatt überschritten wird oder aus schwerwiegenden Gründen eine Übernahme nicht zumutbar ist.

Die MVG ist berechtigt, Teilnehmer rein zum Zweck der Kontrolle der korrekten Durchführung der Schulungsmaßnahmen einer Schulungstrafik zuzuteilen („Mystery-Teilnehmer“) und sich auch jederzeit durch Betriebsbesuche und Befragung der Teilnehmer von der korrekten Umsetzung zu überzeugen.

Der Trafikant muss dem Teilnehmer zumindest zwei Termine zur Absolvierung der Vorbereitungstagen anbieten, die maximal drei Wochen nach Übermittlung der Kontaktdaten des Teilnehmers liegen dürfen. Einvernehmlich kann ein späterer Termin vereinbart werden.

Der Trafikant muss dem Teilnehmer zumindest zwei Termine zur Absolvierung der Schnuppertage anbieten, die maximal zwei Monate nach Übermittlung der Kontaktdaten des Teilnehmers liegen dürfen. Einvernehmlich kann ein späterer Termin vereinbart werden.

Sofern die Durchführung der Schulungsmaßnahmen nicht möglich ist, weil die Schulungstrafik keine den besonderen Bedürfnissen eines zugeteilten Teilnehmers entsprechende Ausstattung aufweist, wird der Teilnehmer stattdessen einer ausreichend ausgestatteten Ausbildungstrafik zugeteilt. Als Ausbildungstrafik gelten Tabakfachgeschäfte, die nicht als Schulungstrafiken geführt werden, aber aufgrund

spezieller Vereinbarung mit der MVG insb. die Schulungen gem. Punkt 7.3 übernehmen.

Der Trafikant hat der Ausbildungstrafik einen Kostenersatz für die übernommenen Teilnehmer gemäß Punkt 9 zu leisten.

6.2. Nennung eines Verantwortlichen

Der Trafikant hat eine Person zu nennen, die gemäß § 36 Abs 4 TabMG 1996 für den Betrieb der Schulungstrafik am angebotenen Standort verantwortlich ist („Verantwortlicher“). Diese Person ist zur persönlichen Führung der Trafik verpflichtet.

Der Verantwortliche darf neben der Führung der gegenständlichen Trafik vom Trafikanten für keine anderen Tätigkeiten eingesetzt werden und keiner anderen selbständigen oder unselbständigen Nebentätigkeiten nachgehen.

Allenfalls zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehende Tätigkeiten sind ehestmöglich, aber spätestens zu Beginn der Betriebstätigkeit gemäß Punkt 6 zu beenden. Der MVG ist unverzüglich hierüber ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

Die MVG kann in begründeten Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Nebenbeschäftigung gemäß § 36 Abs. 5 TabMG genehmigen.

Der Verantwortliche oder ein von ihm bestimmter Schulungsverantwortlicher hat spätestens bis 6 Monate nach Betriebsbeginn das Basismodul der Trafikakademie zu absolvieren, wobei jedoch nur die Theoretische Ausbildung gemäß Punkt 7.2 und die Ausbildungstage gemäß Punkt 7.3 absolviert werden müssen.

Darüber hinaus hat der Verantwortliche oder der von ihm bestimmte Schulungsverantwortliche innerhalb von 15 Monaten nach Betriebsbeginn das Aufbauseminar gemäß Punkt 8.2 zu absolvieren.

Soweit der Verantwortliche oder der von ihm bestimmte Schulungsverantwortliche die Trafikakademie bereits absolviert hat, gilt die Pflicht zur Absolvierung der Trafikakademie bereits als erfüllt.

Generell ist bei der Auswahl der verantwortlichen Person und allfälliger weiterer Mitarbeiter der Zweck des Trafikbetriebes – insbesondere die Schulungsaufgaben – zu berücksichtigen.

Der Trafikant verpflichtet sich, die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei der örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einsichtnahme bereitgehalten.



6.3. Jugendschutz

Für Jugendliche bestehen in den jeweils für sie geltenden Landesgesetzen Altersgrenzen, ab denen u.a. der Erwerb von Tabakwaren zulässig ist. Tabakwarenautomaten sind daher mit einer **Vorrichtung** zu versehen, die den **Zugang von Jugendlichen** unter diesem Alter verhindert.

Weiters ist beim Verkauf von Tabakwaren, verwandten Produkten im Sinne des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG), BGBl. Nr. 431/1995, in der jeweils gültigen Fassung (elektronischen Zigaretten und deren Liquids, neuartigen und pflanzlichen Raucherzeugnissen), Nikotinpouches sowie anderen dem Jugendschutz unterliegenden Produkten (z.B. alkoholhaltigen Produkte) an junge Menschen ein besonderer Sorgfaltsmaßstab anzusetzen. Von nicht bekannten Jugendlichen, die auch nur im Geringsten so wirken, als ob sie das gesetzliche Schutzalter noch nicht erreicht hätten, sind **Alterslegitimationen** zu verlangen.

Der Verkauf von Nikotinpouches an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

Eine Missachtung dieser Verpflichtungen hat die im TabMG vorgesehenen Sanktionen (derzeit § 35 Abs. 1 bis 6 TabMG) durch die MVG zur Folge.

6.4. Lokal

Die Trafik darf nur am im Vertrag festgelegten Standort betrieben werden.

Das Lokal ist von außen mit der Aufschrift „Tabaktrafik“ oder „Trafik“ zu versehen. Ferner sind die als Kennzeichnung von Trafiken allgemein verwendeten und vom Bundesgremium der Tabaktrafikanten anerkannten Zeichen anzubringen. Der Trafikant hat seinen Namen oder seine Firma sowie die aktuellen Öffnungszeiten am Geschäftslokal von außen ersichtlich zu machen. Auf Automaten außerhalb des Geschäftsstandortes sind neben dem Namen oder der Firma auch die Geschäftsadresse und die Telefonnummer des Trafikanten ersichtlich zu machen.

Ohne Genehmigung durch die MVG darf ein Dritter im Geschäftslokal keine gewerblichen Tätigkeiten ausüben.

Bauliche Veränderungen des Trafiklokales nach Betriebsbeginn bedürfen der vorherigen Zustimmung der Monopolverwaltung. Die Zustimmung wird erteilt, sofern der durch § 24 TabMG gewährte Gebietsschutz gewahrt bleibt und der Charakter des Tabakfachgeschäftes (§ 23 TabMG) nicht beeinträchtigt wird.

Der Trafikant verpflichtet sich, bei der Führung der Trafik den Fachgeschäftscharakter zu wahren. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass



- a) keine unzulässigen Nebenartikel (§ 23 Abs. 3 TabMG) verkauft werden und der Umfang der Nebenartikel den Charakter des Fachgeschäftes nicht beeinträchtigt;
- b) die Auslagen schwerpunktmäßig für Tabakwarenwerbung herangezogen werden und die Nebenartikel darin nicht überwiegen;
- c) der Lokalinnenraum so gestaltet wird, dass die übersichtliche Darbietung der Tabakwaren und Raucherbedarfsartikel sowie die mit dem Rauchen in Zusammenhang stehende Innendekoration im Mittelpunkt der Präsentation stehen.

Die Trafik ist zu den im Angebotsblatt festgelegten Öffnungszeiten offen zu halten.

Änderungen der Öffnungszeiten sind innerhalb der Mindestverkaufs- und Rahmenzeitregelung für Tabakfachgeschäfte in der jeweils gültigen Fassung anzeige-, außerhalb derselben aufgrund eines begründeten Antrags bewilligungspflichtig.

6.5. Produkttests

Der Trafikant ist verpflichtet, an Produkttests mitzuwirken. Ziel der Produkttests ist zu evaluieren, ob und unter welchen Voraussetzungen die getesteten Sortimente österreichweit in Trafiken angeboten werden sollen.

Die Testsortimente werden vom Sortimentsbeirat der MVG benannt. Die getesteten Sortimente werden zu den vom Sortimentsbeirat kalkulierten Verkaufspreisen verkauft, um die Akzeptanz der Preise zu prüfen, und werden eine Handelsspanne von 12 % gerechnet vom Netto-Einkaufspreis nicht unterschreiten.

Die zu testenden Produkte werden dem Trafikanten entweder kostenlos zur Verfügung gestellt oder mit vollem Remissionsrecht von den Lieferanten angeboten.

Ergänzend zu den Reportingverpflichtungen gem. Punkt 6.8 ist der Trafikant verpflichtet, den Aufbau neuer Sortimente durch aussagekräftige Fotos der Wareninszenierung zu dokumentieren und diese innerhalb von 7 Tagen an die MVG zu übermitteln.

Der Sortimentsbeirat entscheidet über die Testsortimente aufgrund wirtschaftlicher Parameter, die erfolgversprechende Deckungsbeiträge für die Trafiken prognostizieren.

Der Sortimentsbeirat beschließt in den vier jährlichen Sitzungen, welche Sortimente erprobt werden, danach werden die Testtrafiken informiert, ab wann die Produkte angeliefert werden. Diese Information erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus,

sodass in den Personaleinsatzplänen auf die Anlieferung der Produkte und den Zeitbedarf beim Aufbau Rücksicht genommen werden kann.

Flächenbedarf

Folgende Flächen müssen bei Bedarf mindestens für Produkttests zur Verfügung gestellt werden:

- 10 % der Schaufensterfläche zur Warenpräsentation oder für Kundeninformationen;
- 10 % der Verkaufspultfläche für Warenpräsentationen;
- 10 % der Regalfläche der Trafik – diese Fläche muss zusammenhängend und gut zugänglich für die Kunden sein (kein Verstellen durch Aufsteller u.ä.);
- Bodenfläche für 1 handelsüblichen Boden-Drehständer.

Um die Bestückung für Produkttests planen zu können, ist spätestens mit Betriebsbeginn ein Plan des Trafiklokales zu übermitteln, aus dem ersichtlich sind:

- Gesamtverkaufsfläche
- Gesamtfläche Verkaufspult
- Laufmeteranzahl Verkaufsregale (Wände und Mittelmöbel)
- Möglicher Standort für Bodenaufsteller
- Weiters werden ein Foto der Schaufenster sowie deren Abmessungen benötigt

Zeitbedarf

Die Länge der Testphasen der Sortimente variiert je nach Produktkategorie. Der Platzbedarf der für die Produkttests reservierten Flächen wird aber keinesfalls überschritten.

6.6. Kassen-/Warenwirtschaftssystem

Es ist ein modernes Kassen-/Warenwirtschaftssystem mit mindestens zwei Kassenplätzen und folgenden Funktionen einzusetzen:

- Touch-Kasse mit Scanner
- Artikelverwaltung mit Lagerständen
- Warenbewegungsbuch
- Vollautomatisches Bestellwesen
- Elektronische Zeitschriftenverwaltung
- E-Loading
- Bankomatzahlung
- Digitale Vignette



6.7. Betrieb von Automaten

Der Trafikant ist gemäß § 36 Abs. 8 TabMG zum Betrieb von Automaten für den Verkauf von Tabakerzeugnissen berechtigt.

Neben dem Standort der Trafik selbst umfasst der Konzessionsvertrag die im Angebotsblatt angeführten Automatenstandorte.

6.8. Besondere Reportingverpflichtungen

Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus ist der Trafikant verpflichtet, der MVG monatlich folgende Daten über sämtliche in der Trafik getätigten Umsätze zu übermitteln:

- Jahr (Aktuelles Jahr des Berichts)
- Monat (Aktuelles Monat des Berichts)
- Artikel Kurztext (Bezeichnung wie sie auf der Faktura bzw. auf der Bestellung beim Großhändler steht)
- Artikel Langtext (Komplette Bezeichnung der Sorte)
- Hauptgruppe („FF“ für Fertigfabrikate (= Tabake), „NT“ für Non-Tabake, „EL“ für E-Loading)
- Produktuntergruppenbezeichnungen (Gesamtliste Siehe Blatt "Hilfe")
- Hersteller (Hersteller der Marke)
- Großhändlerkürzel (Großhändlerbezeichnungen und -abkürzungen: Siehe Blatt „Hilfe“)
- Verkaufsmenge (Verkaufsmenge)
- Brutto-Verkaufspreis (Angabe in EUR Cent bezogen auf die Verkaufseinheit (Stückpreis))
- Umsatzsteuer (Betrag Umsatzsteuer in EUR Cent bezogen auf die Verkaufseinheit (Stückpreis))
- Netto-Verkaufspreis (Angabe in EUR Cent bezogen auf die Verkaufseinheit (Stückpreis))
- Umsatz (Umsatz in Brutto EUR Cent. Produkt aus Verkaufsmenge und Brutto-Verkaufspreis)

Die Daten können wahlweise als Gesamtsummen je Produkt oder auch als Einzeltransaktionen in der Liste erfasst werden. Zulässige Dateiformate sind Excel (.xls oder .xlsx) oder CSV. Zur Übermittlung wird ein Sharepoint-Zugang zur Verfügung gestellt, wo auch ein automatisierter Upload möglich ist.



7. Basismodul Trafikakademie (Tabakfachhändlerseminar)

Gegenstand des Basismoduls ist die zielgerichtete Vermittlung von Grundlagenwissen in praktischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen für einen erfolgreichen Start als Trafikant.

Die Ausbildung besteht aus folgenden Teilen:

1. Vorbereitungstage in einer Schulungstrafik
2. Theoretische Ausbildung
3. Ausbildungstage bei einem Ausbildungstrafikanten

7.1. Vorbereitungstage in einer Schulungstrafik

Die ersten Praxistage bieten eine Ausbildung in den alltäglichen Grundabläufen in einem Tabakfachgeschäft (Kassensystem, Zeitungen, Lotterierprodukte, Jugendschutzbestimmungen) und geben einen Überblick über das grundlegende Waren- und Dienstleistungsangebot im Trafikbereich.

Dauer der praktischen Ausbildung: 16 Stunden.

Erfolgreicher Abschluss dieses praktischen Teils: Durchgehende Präsenz an den vereinbarten Schulungstagen und Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen für Trafikanten.

Der Trafikant ist als Betreiber einer Schulungstrafik verpflichtet, diesen Teil der Trafikantenausbildung durchzuführen und den Teilnehmern der Trafikakademie die folgenden Inhalte zu vermitteln:

Jugendschutzbestimmungen in der Trafik

Die geltenden Jugendschutzbestimmungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, des Konzessionsvertrages bzw. der Landesregeln der Tabaktrafikanten werden den Auszubildenden für folgende Bereiche vermittelt:

- Tabakerzeugnisse inkl. neuartige Tabakerzeugnisse (Heat-not-Burn)
- E-Zigaretten/Liquids (verwandte Erzeugnisse)
- Nikotinpouches
- Sonstige Nebenartikel (z.B. Spirituosen)
- Lotterierprodukte – Sportwetten
- Digitale Produkte (Bitcoin, Paysafecard, etc.)

Kassensystem – Kassaführung

1. Grundlagen
 - a. Warum braucht man ein Kassasystem? (Belegerteilungspflicht, Protokollierung aller Kassavorgänge)
 - b. Aufbau und Möglichkeiten des Kassensystems
 - c. Infrastruktur, Hardware, Internet (Was wird für den reibungslosen Ablauf benötigt?)
 - d. Optimaler Bargeldbestand/Bargeldhandling
 - e. Kassier-Tagesablauf/Ablauf in der Trafik (Überblick)
2. Kassa Grundfunktionen
 - a. Artikeleingabe mittels EAN-/PLU-/Touchfeld-/Tastatur-Eingabe in der Kassa am Beispiel von: Tabakwaren, Lotto, Zeitungen, Wertgutscheinen, Vignetten, etc.
 - b. Buchungsarten: BAR, BK, Lieferschein, Gutschein, Storno, Löschen, Abbruch, Beleg-Parken, Rabatt, OP-Verbuchung
 - c. Geldbewegungen: Ein- und Auszahlungen in der Kassa
3. Kassiervorgang – Kassier Tipps
 - a. Alterskontrolle/Jugendschutz
 - b. Bezahlvorgang – Münzen/Scheine auflegen, Geldscheinkontrolle
 - c. Kundenkommunikation im Verkaufsprozess
 - d. Beeinträchtigte Kunden (Hörbeeinträchtigte, Sehbeeinträchtigte, etc.)
 - e. Unterschied: Warenumtausch/Reklamationen
4. Kassen-/Tagesabschluss
 - a. Bediener Abschluss/Wechsel
 - b. Kassendifferenzen
 - c. Bankomat-Abrechnung
 - d. Lotto-Abrechnung
5. Sonstiges:
 - a. Automat Verbuchung
 - b. Sonderbuchungen: Schwund, Eigenverbrauch, manueller Zugang einzelner Artikel (Lose)
 - c. Scan Fehler: Stange/Packerl, Zeitungen, Lose, etc. ...
 - d. Produktinformationen im Kassensystem
6. Betrugsfälle
 - a. Wechselgeldbetrug
 - b. Falschgeld
 - c. Warenumtausch (Zeitungen, 100er-Trick)
 - d. Telefon-Betrug (Wertgutscheine)



Exkurs Produktsortiment

Die Auszubildenden erhalten einen Ein-/Überblick über die in der Schulungstrafik angebotenen Warengruppen. Wobei es in der Schulungstrafik um ein reines Kennenlernen der Produkte geht – Besonderheiten/Details, Lagerbewirtschaftung, Kalkulation, etc. werden in der Ausbildungstrafik erarbeitet.

Nachfolgendes Angebotssortiment ist detailliert abzuarbeiten:

Zeitungen inkl. digitaler Verarbeitung

1. Morgenarbeit
2. Aufbau der Lieferscheine, Übernahme, Ablage
3. Abgleich Lieferscheine mit gelieferten Zeitschriften
4. Remissionen, vorzeitige Remission
5. Lieferdifferenzen, Kommunikation
6. Nachbestellung von Zeitschriften
7. Kunden, Reservierungsliste inkl. Verständigung
8. Rechnungskontrolle (mit und ohne elektr. Bewirtschaftung)

Lotterien und Sportwettenanbieter

1. Handling des Terminals im Zusammenwirken mit der Kassa
2. Z.B. Tipp3, Cashpoint
3. Umgang mit Großgewinnen

Kommissionsware

1. Kommissionswaren und deren Besonderheiten (Vignette, Billet, Fahrscheine, Parkscheine)
2. korrekte Rechnungslegung

Digitale Produkte (Trafikplus, Ladebons, Dig. Vignette, etc.)

1. Digitale Produkte und deren Besonderheiten
2. Stornierungsprozess
3. Geldwäschebestimmungen

Die Vorbereitungsstage sind entsprechend dem angebotenen Schulungskonzept abzuhalten.

7.2. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Grundausbildung umfasst die Bereiche

- Monopolrecht;
- Arbeitsrecht;
- Wirtschaftliches Denken;
- Buchhaltung/Bilanz/Belegwesen;
- Kundenkommunikation;
- Rohtabakschulung;
- Warenkunde;
- Barrierefreiheit/Förderwesen und
- Sicherheit in der Trafik.

Art und Dauer der theoretischen Ausbildung: Präsenzveranstaltung mit Anwesenheitspflicht (acht Tage in einem Seminarhotel).

Erfolgreicher Abschluss des theoretischen Teils: Schriftliche Prüfung (Single-Choice-Test), Dauer eine Stunde, 40 von 60 Fragen müssen richtig beantwortet sein. Es sind höchstens zwei Antritte zulässig.

7.3. Ausbildungstage bei einem Ausbildungstrafikanten

Diese praktische Ausbildung bietet in einer von rund 100 Ausbildungstrafiken eine Einschulung im Tabakwarenbestellmanagement, Planung von Nebenartikel- und Dienstleistungssortiment, Kassaführung mit Warenbewirtschaftung, computerunterstützte Zeitschriftenverwaltung, optimierte Automatenbetreuung, Tipps zu Buchhaltung und Belegmanagement und praktische Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen.

Dauer der praktischen Ausbildung: Mindestens 16 Stunden, maximal 32 Stunden, je nach Einschulungsbedarf beim Trafikanten.

Erfolgreicher Abschluss dieses praktischen Teils: Der Ausbildungstrafikant bewertet die aktive Teilnahme des Trafikanten und das gezeigte Verständnis für die praktischen Herausforderungen in der Trafikführung in folgenden Kategorien nach dem Schulnotenprinzip:



- Pünktlichkeit
- Erscheinungsbild
- Aufnahmefähigkeit
- Aufmerksamkeit
- Persönliches Engagement
- Kaufmännisches Verständnis
- Kaufmännische Fertigkeiten
- Praktisches Umsetzungsvermögen
- Umgang mit den Kunden
- Rhetorische Fähigkeiten/Ausdrucksweise

Werden zwei oder mehr Kategorien mit „5“ beurteilt, gilt dieser praktischer Teil als nicht bestanden. Die Beurteilung ist dem Trafikanten auszuhändigen. Im Fall einer negativen Beurteilung kann die praktische Ausbildung gegen Zahlung von 800 Euro einmalig wiederholt werden.

8. Weitere Ausbildungsmaßnahmen

8.1. Schnuppertage in einer Schulungstrafik

Schnuppertage können jederzeit von Interessenten absolviert werden, ohne dass diese sich bereits für eine konkrete Trafik beworben haben. Es ist daher an sich kein Bestandteil des Basismoduls der Trafikakademie.

Die Schnuppertage dauern je nach Interesse des Teilnehmers bis zu einer Woche.

Als Interessenten gelten primär Personen, die sich für die Tätigkeit als Trafikant interessieren. Die Schnuppertage sollen dem Interessenten daher Einblicke in Eckpfeiler der Trafikführung gewähren, um abschätzen zu können, ob dieses Geschäftsfeld seinen Interessen und persönlichen Möglichkeiten entspricht. Am Ende der Schnuppertage erhält der Teilnehmer vom Trafikanten mündliches Feedback.

Weiters dürfen Schnuppertage von Mitarbeitern der MVG und anderen Personen, die ein legitimes Interesse haben, die Arbeitsweise einer Trafik kennen zu lernen, absolviert werden. Die Zuteilung erfolgt durch die MVG.

8.2. Aufbaumodul Trafikakademie

Das Aufbaumodul der Trafikakademie wird mehr als ein Jahr nach Abschluss des Basismoduls als Vertiefung von den Trafikanten absolviert, die daher bereits über Praxiserfahrung verfügen. Das Aufbaumodul verfolgt das Ziel, den Auftragnehmer fachlich und verkaufpsychologisch bestmöglich für die Anforderungen des Trafikwesens zu qualifizieren.

Das Aufbaumodul umfasst folgende Kernbereiche:

- Controlling verstehen;
- Warenwirtschaftssysteme optimal nutzen;
- Ertragstreiber, Verkauf und Warenpräsentation;
- Erfolg im Umgang mit Kunden;
- Mitarbeiterführung/Mitarbeitergespräche und
- Zeitmanagement.

Art und Dauer der theoretischen Ausbildung: Präsenzveranstaltung, Anwesenheitspflicht, drei Tage in einem Seminarhotel.

9. Entgeltbestimmungen

9.1. Pauschalentgelte für den Trafikbetrieb

Der Trafikant hat der MVG eine einmalige Zahlung für die Teilnahme an der Trafikakademie (Basismodul gem. Punkt 7 sowie Aufbaumodul gem. Punkt 8.2) zu leisten (Höhe der Kosten siehe Angebotsblatt). Sofern die Absolvierung der Akademie bereits aufgrund nachweislicher Vorerfahrungen als erfüllt gilt, entfällt die Pflicht zur Zahlung dieses Entgeltes.

Im Übrigen hat der Trafikant die festgelegten Entgelte gemäß der aktuellen Entgeltordnung gem. § 16 TabMG zu entrichten. Der Abschluss eines Konzessionsvertrages nach BVergGKonz 2018 wird bezüglich Pauschalentgelt dem Abschluss gem. Punkt 2.1.1 der Entgeltordnung gleichgestellt.

Das Pauschalentgelt und die Kosten der Trafikakademie werden mit Vertragsabschluss (Zuschlagserteilung) in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung zu bezahlen.

9.2. Kosten für Schulungsmaßnahmen

Die Verpflichtung zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen durch den Trafikanten ist Teil der Gegenleistung für die Konzession und wird dem Trafikanten daher nicht vergütet.

Der Trafikant der MVG einen Kostenbeitrag zur Finanzierung des Ausbildungssystems in der Höhe von EUR 8000,- exkl. USt. pro Jahr zu bezahlen, mit dem insbesondere die von Ausbildungstrafiken durchzuführenden Schulungsleistungen finanziert werden.

Nicht inkludiert sind Tätigkeiten, die gemäß Punkt 6.1 durch den Trafikanten zu erbringen wären, aber ausnahmsweise durch Ausbildungstrafiken übernommen werden müssen (etwa wegen mangelnder Ausstattung der Schulungstrafik). Diese

sind dem Ausbildungstrafikanten durch den Schulungstrafikanten gesondert zu einem Stundensatz von EUR 22,- exkl. USt. abzugelten.

Die MVG hat das Recht, diese Beträge einer Wertanpassung gemäß dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) oder einem an seine Stelle tretenden Index zu unterziehen.

Verglichen wird der Wert, der für Oktober 2022 verlautbart wurde, und der aktuellste Monatswert, der zum Zeitpunkt der Durchführung der Valorisierung verfügbar ist. Die Preise dürfen maximal um den Prozentsatz erhöht werden, um den sich der Wert des VPI verändert hat. Der herangezogene Wert zum Zeitpunkt der Valorisierung gilt als Basiswert für zukünftige Anpassungen.

Die MVG hat die Valorisierung den betroffenen Trafikanten schriftlich bis spätestens 30. September des jeweiligen Kalenderjahres mitzuteilen. Die Valorisierung tritt mit dem auf die Mitteilung folgenden Kalenderjahr in Kraft. Wurde die Valorisierung erst nach dem 30. September mitgeteilt, verschiebt sich die Valorisierung um ein Jahr.

9.3. Teilnehmerbefragung und Bonifikation

Die MVG befragt alle Teilnehmer an Vorbereitungstagen über ihre Zufriedenheit mit der erhaltenen Schulung. Dabei werden insb. folgende Aspekte abgefragt:

- Praxistauglichkeit der Schulung;
- Fachliche Kompetenz des Ausbildners;
- Didaktische Kompetenz des Ausbildners.

Die Bewertung erfolgt nach dem Schulnotenprinzip. Liegt der Durchschnitt der Bewertungen der Teilnehmer an Vorbereitungstagen im Lauf eines Kalenderjahres besser als 1,2, erhält der Trafikant eine Bonifikation im Ausmaß von EUR 2000,- exkl. USt. In Rumpffahren wird die Bonifikation entsprechend aliquotiert. Diese Bonifikation muss spätestens Ende Februar des Folgejahres ausbezahlt werden.

10. Laufzeit

Der Konzessionsvertrag kommt mit Zuschlagserteilung (Annahme des Angebotes im Zuge des Vergabeverfahrens) zustande und endet 5 Jahre nach dem Betriebsbeginn gemäß Punkt 6.

Im Übrigen endet der Konzessionsvertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn ein Fall des § 35 Abs. 1 TabMG eintritt.

Mit dem Ende des Konzessionsvertrages enden insbesondere das Recht und die Pflicht zum Betrieb der Trafik gemäß Punkt 6. Die Nebenpflicht zur geordneten Übergabe der Trafik gemäß Punkt 10.3 bleibt jedoch bestehen.



10.1. Sanktionen und Auflösung

Die MVG ist im Fall von Fehlverhalten des Trafikanten im Sinne des § 35 TabMG berechtigt, Sanktionen gemäß § 35 Abs. 4 und 6 TabMG über den Trafikanten zu verhängen.

Dies betrifft jegliche Verstöße gegen den Konzessionsvertrag, einschließlich der nicht vollständigen Schulung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsinhalte sowie der Nichteinhaltung des vom Trafikanten selbst angebotenen Umsetzungskonzeptes.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Verwarnungen;
- kostenpflichtige Nachschulungen;
- Geldbuße bis zu 10 % des durchschnittlichen Monatsumsatzes mit Tabakerzeugnissen der letzten 12 Monate.

Die MVG ist darüber hinaus in den Fällen des § 35 Abs. 2 und 7 TabMG zur Auflösung des Konzessionsvertrages berechtigt.

10.2. Ordentliche Kündigung durch den Trafikanten

Der Trafikant kann jederzeit ohne Angabe von Gründen den Konzessionsvertrag unter Einhaltung einer neunmonatigen Frist schriftlich kündigen.

10.3. Folgen der Vertragsbeendigung

Endet der Konzessionsvertrag oder ist ein Ende absehbar, wird die MVG zeitgerecht überprüfen, ob der Standort nachzubesetzen ist.

Bei positiver Entscheidung wird zeitgerecht eine Vergabe vorbereitet zur Ermittlung eines Auftragnehmers, mit dem ein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen wird (kurz „Nachfolger“). Der Trafikant ist im Rahmen dieses Vertrages zur Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe an den Nachfolger verpflichtet. Gleiches gilt für einen allfälligen Rechtsnachfolger des Trafikanten.

Der Trafikant hat bei der Strukturhebung mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere sind die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:



- 1) die Jahresabschlüsse der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre;
- 2) Auskünfte über die Dienstverhältnisse der in der Trafik beschäftigten Mitarbeiter.

Schätzungsgutachten zur Unternehmensbewertung werden von unabhängigen gerichtlich beideten Sachverständigen erstellt. Die Auftragserteilung und Kostenvorleistung erfolgt durch die MVG.

Folgende Bewertungsgrundsätze gelten:

- a) Die Ablöse setzt sich aus einem Monopolbereich (Tabakerzeugnisse) und einem Nichtmonopolbereich (Nebenartikel und Nebendienstleistungen) zusammen.
- b) Basis der Bewertung bilden die Jahresabschlüsse/Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre und die sich daraus ergebenden Durchschnittswerte.
- c) Bei der Ermittlung des Kaufpreises für den Monopolbereich wird ausschließlich der Substanzwert, bestehend aus dem Warenvorrat sowie dem zurechenbaren Anlagevermögen (z.B. Geschäftsausstattung), abzüglich anteilsweise gerechneter, mitübergabener Verpflichtungen (z.B. Rückstellungen für Abfertigung alt oder Jubiläumsgeld), angesetzt.
- d) Für den Nicht-Monopolbereich hingegen wird ein allfällig bestehender Firmenwert berücksichtigt. Ausschlaggebend für dessen Ermittlung sind Gewinnsituation, kalkulatorischer Unternehmerlohn und Standortperspektive. Die Wertuntergrenze bildet die Summe aus dem Verkehrswert der zulässigen, verkaufsfähigen betriebsnotwendigen Nebenartikel und dem Substanzwert des anteiligen Anlagevermögens abzüglich anteilig mitübergabener Verpflichtungen (z.B. Rückstellungen für Abfertigung alt oder Jubiläumsgeld).

Das Schätzungsgutachten wird dem Trafikanten zur Kenntnisnahme übermittelt. Allfällige Rückfragen zum Ergebnis können an den Sachverständigen gerichtet werden. Die Gültigkeit des Schätzungsgutachtens beträgt ein Jahr ab Fertigstellung.

Nach Abstimmung wird das fertige Schätzungsgutachten von der MVG freigegeben und dem Trafikanten übermittelt. Der Trafikant muss innerhalb von einer Woche melden, wenn er die Übergabe des Unternehmens zu den Bedingungen des Schätzungsgutachtens ablehnt.

Wenn der Trafikant das Schätzungsgutachten innerhalb der Frist nicht ausdrücklich ablehnt, wird die MVG dem Standortnachfolger die Übernahme des Unternehmens zu diesen Bedingungen auferlegen (ausgenommen Punkt 10.4). Der Trafikant ist in dem Fall verpflichtet, dem Nachfolger ein Kaufangebot auf Basis des Schätzungsgutachtens zu machen und sich ernstlich um den Abschluss eines Kaufvertrages zu bemühen.



Die MVG ist zur vertraulichen Behandlung der bereitgestellten Daten und der auf ihrer Basis erstellten Gutachten verpflichtet. Die Unterlagen werden nur so weit an Dritte weitergegeben, wie es für die Erstellung der Gutachten und die Vergabe des Nachfolgevertrages erforderlich ist.

Da die im Schätzgutachten vorgenommene Bewertung der Waren zum Stichtag der Befundaufnahme erfolgt, ist der tatsächliche Wert der zum Übergabezeitpunkt vorhandenen Warenvorräte (Tabakwaren und Nebenartikel) in der Regel durch gemeinsam zu erstellende Inventur zu ermitteln. Dabei sind die zu übernehmenden Waren nach Produkt und Menge in Listenform zu erfassen und zu Einkaufspreisen zu bewerten. Der ursprüngliche, laut Schätzgutachten festgesetzte Wert ist dementsprechend anzupassen.

Etwaige Abwertungen des Sachverständigen gilt es, hierbei zu berücksichtigen. Sollte zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden, kann zu Fragen der Verkaufsfähigkeit oder Kalkulation der Sachverständige von beiden Parteien gemeinsam auf deren Kosten mit einer separaten Bewertung beauftragt werden.

Lehnt der Trafikant innerhalb der vorgegebenen Frist die Übergabe auf Basis des übermittelten Schätzgutachtens ab, wird in der Ausschreibung keine Übergabe vorgesehen und die zur Trafik gehörenden Vermögensgegenstände verbleiben im Eigentum des Trafikanten. An der Beendigung des Konzessionsvertrages ändert die Ablehnung der Übergabe jedoch nichts. Die Berechtigung zum Betrieb der Trafik erlischt mit dem Ende des Konzessionsvertrages und kann auch in diesem Fall vom Trafikanten nicht gemeinsam mit den Vermögensgegenständen verwertet werden.

10.4. Abwertung der Trafik

Endet eine Ausschreibung erfolglos, so kann – sofern ein Widerruf der Kündigung nicht erfolgt – die MVG die Trafik abwerten und die Ablöse laut Schätzgutachten, ausgenommen Monopolware, nachhaltig um 20 % reduzieren. Dieses reduzierte Schätzgutachten dient als Basis für eine neuerliche Ausschreibung.

11. Änderungen des Vertrages

Die MVG hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Bundesgremium der Tabaktrafikanten in den Fällen des § 34 Abs. 5 TabMG Änderungen und Ergänzungen an den Konzessionsverträgen vorzunehmen.

Die MVG ist auch in den folgenden Fällen berechtigt, Anpassungen an den vertraglichen Regelungen vorzunehmen:



- Änderung der zum Vertrieb in der Trafik zugelassenen Produkte,
- Änderung der Öffnungszeiten der Trafik,
- Änderung des Standortes der Trafik, der Zulassung von Automaten-Standorten, der Zuordnung von Wiederverkäufern gemäß § 40 TabMG,
- Regelungen zu Mindestanforderungen der Ausstattung und Infrastruktur (im Geschäftslokal und an Automaten),
- Änderungen der Entgeltordnung der MVG gemäß § 16 TabMG,
- Regelungen zu Abläufen und Prozessen, etwa zur Erfassung und Meldung von statistischen Daten, Maßnahmen zur Durchsetzung des Jugendschutzes oder ähnlichen,
- Änderungen des Einzugsgebietes für die Zuteilung von Teilnehmern gemäß Punkt 6.1;
- Anforderungen an das Kassen-/Warenwirtschaftssystem gem. Punkt 6.5;
- Inhalte, Dateiformate und Wege der Dateiübermittlung bei den besonderen Reportingverpflichtungen gem. Punkt 6.8;
- andere im TabMG vorgesehene Fälle der Vertragsanpassung.

Von einer solchen Änderung werden die betroffenen Trafikanten vor Inkrafttreten der neuen Bedingungen verständigt. Die neuen Bedingungen gelten als akzeptiert, sofern der Trafikant nicht innerhalb von einem Monat nach Verständigung den Vertrag kündigt. Im Fall der Kündigung durch den Trafikanten gilt für die Dauer der Kündigungsfrist der Vertrag ohne die vorgenommenen Änderungen.

Änderungen dürfen in keinem Fall eine unzumutbare Belastung des Trafikanten darstellen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkludente Handlungen abgewichen wird.

12.2. Aufrechnungsverbot

Der Trafikant ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der MVG mit Gegenforderungen aufzurechnen.



12.3. Rechtswahl und Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.

12.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Konzessionsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Rahmenvertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift MVG